

SITZUNG

Sitzungstag:
25.02.2025

Sitzungsort:
Kusel

Namen der Mitglieder des Werkausschusses

Vorsitzender

Landrat Otto Rubly	
--------------------	--

Niederschriftführer

Matthias Theobald	
-------------------	--

Ausschussmitglieder

Sven Eckert	
Jonas Kopp (15:35 bis 16:00)	
Klaus Jung	
Dieter Schnitzer	
Pia Bockhorn-Tüzün	
Michael Rothenbücher	
Michael Hess	
Karl Kreutzer	
Uwe Lamprecht	

Beschäftigtenvertreter

Peter Denzer	
Stefanie Guth	
Jochen Mayer	

Jobcenter

Geschäftsführer Peter Simon	
-----------------------------	--

Kreisbeigeordnete

1. Kreisbeigeordneter Johannes Huber	
Kreisbeigeordneter Thomas Danneck	

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Maria Rubly	Entschuldigt
Thomas Korn	Entschuldigt

Beschäftigtenvertreter

Katharina Huber	Entschuldigt
Heiko Denzer (deren Vertreter)	Entschuldigt

Kreisbeigeordnete

Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad	Entschuldigt
----------------------------------	--------------

Tagesordnung

**der öffentlichen Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes
„Jobcenter Landkreis Kusel“ am Dienstag, dem 25.02.2025, um 15:00 Uhr,
im Sitzungsraum 2 der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49, in Kusel**

1. Verpflichtung von Mitgliedern des Werkausschusses des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“
2. Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
 - 2.1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025
 - 2.2. Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023

Um 15.00 Uhr eröffnete Landrat Otto Rubly die Sitzung des Werkausschusses des Eigenbetriebs „Jobcenter Landkreis Kusel“.

Nach den einleitenden Begrüßungsworten stellte er die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Der Vorsitzende verpflichtete zunächst die Gremiumsmitglieder Michael Rothenbücher und Michael Hess.

Die Verpflichtung von Herrn Jonas Kopp erfolgte unmittelbar nach dessen Eintreffen um 15:35 Uhr. Herr Kopp hatte sich zuvor entschuldigen lassen.

Da der Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Herr Brocker, noch einen Folgetermin wahrnehmen musste, beantragte Herr Rubly, den Tagesordnungspunkt 2.2 als Tagesordnungspunkt 2.1 zu behandeln. Die neue Tagesordnung lautet

1. Verpflichtung von Mitgliedern des Werkausschusses des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“
2. Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages
 - 2.1. Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023
 - 2.2. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Änderung der Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt.

Sodann wurde mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen.

Werkausschuss-Sitzung am 25.02.2025 -öffentlicher Teil-	gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: 9 Beschäftigtenvertreter: 4 davon anwesend: 3						
TOP: 1 Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis <table><tr><td>Dafür</td><td>Dagegen</td><td>Enthaltung</td></tr><tr><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table>	Dafür	Dagegen	Enthaltung	-	-	-
Dafür	Dagegen	Enthaltung					
-	-	-					

Verpflichtung von Mitgliedern des Werkausschusses des Eigenbetriebes "Jobcenter Landkreis Kusel"

Beschlussvorlage:

Nach § 40 Abs. 5 der Landkreisordnung (LKO) sind die für den Kreistag geltenden Bestimmungen der Landkreisordnung und die Geschäftsordnung des Kreistags für die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden. Danach sind gemäß § 23 Abs.2 LKO die Mitglieder des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Kusel, die nicht Kreistagsmitglieder sind, vor ihrem Amtsantritt durch den Landrat in öffentlicher Sitzung namens des Landkreises auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten.

Auf folgende, den Mitgliedern des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Kusel, obliegenden Pflichten wird hingewiesen:

- § 23 Abs. 1 LKO - Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

Die Kreistagsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

- 14 Abs. 1 LKO - Schweigepflicht

Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie aus einem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig sind. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.

- § 15 Abs. 1 LKO - Treuepflicht

Bürger des Landkreises, die ein Ehrenamt ausüben, haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.

- § 16 Abs. 1 LKO – Ausschlussgründe

Bürger und Einwohner des Landkreises, die ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, sowie der Landrat und seine Vertreter dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind oder
3. wenn sie
 - a. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind, oder
 - b. bei juristischen Personen als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehören, oder
 - c. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins sind,und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben.

Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

Der Vorsitzende verpflichtete die Ausschussmitglieder Michael Rothenbücher, Michael Hess und Jonas Kopp (um 15:35 Uhr) per Handschlag.

Beschluss:

-entfällt-

Werkausschuss-Sitzung am 25.02.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		gesetzliche Mitgliederzahl:	11
		davon anwesend:	9
		Beschäftigtenvertreter:	4
		davon anwesend:	3
		Abstimmungsergebnis	
TOP: 2.1 Sache / Beschluss		Dafür	Dagegen
		12	0
			Enthaltung
			0

Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023

Entsprechend der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 hat vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Schlussbesprechung stattzufinden. Der Jahresabschluss, sowie der Prüfungsbericht liegen der Beschlussvorlage bei. Darüber hinaus steht in der Sitzung ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Beschlussvorlage:

a) Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Gem. § 57 LKO i. V. m. § 86 Abs. 2 GemO ist der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der EigAnVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden sind. Hiernach hat die Rechnungslegung des Jobcenters nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erfolgen.

Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde durch das Jobcenter entsprechend der §§ 22 bis 27 EigAnVO erstellt und von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüft. Der nach kommunalrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2023 wurde mit folgender Bilanzsumme abgeschlossen:

Aktiva: 5.248.667,72 €
Passiva: 5.248.667,72 €

Das Jahresergebnis war im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresgewinn von 39.034,83 € ab.
- Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn resultiert aus der Auflösung von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archivierung zu bilden waren.
- Die Ausgaben werden durch die Träger der Grundsicherung gemäß der nachgewiesenen Ausgaben erstattet.

b) Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind entsprechend § 27 Abs. 2 EigAnVO dem Kreistag nach Prüfung durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinnes zu beschließen.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

- a) den Jahresabschluss 2023 wie vorgelegt mit der Bilanzsumme

Aktiva:	5.248.667,72 €
Passiva:	5.248.667,72 €

und dem Jahresgewinn in Höhe von 39.034,83 €
gem. §27 Abs. 2 EigAnVO festzustellen.

- b) den Jahresgewinn in Höhe von **39.034,83 €** auf neue Rechnung vorzutragen

- c) Den Gewinnvortrag im Wirtschaftsjahr 2025 mit den bestehenden Forderungen aus Verlustvorträgen zu verrechnen.

Werkausschuss-Sitzung am 25.02.2025		gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
		Beschäftigtenvertreter: 4		
<i>-öffentlicher Teil-</i>		davon anwesend: 3		
TOP: 2.2 Sache / Beschluss		Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		13	0	0

Wirtschaftsplan für das Jahr 2025

Beschlussvorlage:

Aufgrund des § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) und des § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ soll für das Jahr 2025 folgender Wirtschaftsplan beschlossen werden:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	36.623.089,23 €
in den Aufwendungen auf	36.623.089,23 €

im **Vermögensplan**

als Finanzierungsmittel	5.000,00 €
als Finanzierungsbedarf	5.000,00 €

festgesetzt.

2. Es werden festgesetzt

a.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
b.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
c.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.500.000,00 €

Der Referatsleiter Finanzen, Herr Matthias Theobald, stellte den Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 vor und beantwortete Fragen zum Thema Mittelumschichtung, Mittelkürzungen im Bundeshaushalt und den einzelnen Haushaltspositionen. Im Nachgang erfragte Integrationszahlen ukrainischer Geflüchteter werden nachgereicht.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem o. g. Wirtschaftsplan zuzustimmen.

Die Sitzung begann um 15:00 Uhr und endete um 16:00 Uhr

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
gez.
(Otto Rubly)
Landrat

Der Schriftführer:
gez.
(Matthias Theobald)
Kreisbeschäftigter